

Bescheinigung der Unbedenklichkeit des Daza 9020 Optiseat Sitzkissen

Das Daza Optiseat Sitzkissen darf weder als Sicherheits- noch als Medizinprodukt deklariert werden. Er dient lediglich der Unterstützung des Pflegepersonals, ersetzt dieses jedoch nicht.

Das Daza Optiseat Sitzkissen soll das Pflegepersonal darüber informieren, wenn sturzgefährdete Personen das Bett verlassen wollen. Es dient somit der Sturzprävention, nicht der direkten Vermeidung von Stürzen. Für Verletzungen infolge solcher Stürze kann daher auch keine Haftung übernommen werden.

Die Montage bzw. Anbindung des Daza Optiseat Sitzkissen an die jeweilige Schwesternrufanlage erfolgt mittels eines geeigneten Diagnose Steckanschluss-Moduls bzw. eines Adapters und darf nur von einer Fachkraft durchgeführt werden.

Das Daza Optiseat Sitzkissen wurde einer Gebrauchsprüfung entsprechend der EMC-Prüfnormen EN 50130-4 + A1 + A2, EN 301 489-3 V1.4.1 sowie einer Sicherheitsprüfung nach EN 60950-1 gemäß den Anweisungen des Europäischen Parlaments Gebrauchseigenschaften beurteilt, an dem keine sicherheitstechnischen Mängel festgestellt wurden.

Der eingebaute Sender RTS03 entspricht den R&TTE-Richtlinien nach Artikel 3.1a, angewendete Normen EN 60590-1 + A11 + A1, sowie den Normen EN 301 489-1 V1.6.1 und EN 301 489-3 V1.4.1 mit einem Funkfrequenzspektrum gemäß den Normen EN 300 220-1 V2.3.1 und EN 300 220-2 V2.1.2 und ist somit ein Bauteil mit gleichfalls guten Gebrauchseigenschaften.

RCL07 Rufempfänger

Die Anbindung des Daza Optiseat Sitzkissen an die jeweilige Schwestern-Rufanlage erfolgt in einer Weise, dass von dieser weder Spannung entnommen, noch zugeführt wird. Die Anbindung bzw. Adaption wird mit einem externen Netzgerät versorgt und die Alarmierung über einen Relaiskontakt ausgelöst.

Adaption und Rufanlage sind somit galvanisch gänzlich voneinander getrennt und können sich daher nicht gegenseitig beeinflussen bzw. stören.

Es kann hier bescheinigt werden, dass vom Daza Optiseat Sitzkissen und der entsprechenden Anbindung bei sachgemäßer Verwendung keine Gefahren für das Pflegepersonal, die Pflegebedürftigen oder die Schwestern-Rufanlage ausgehen.

Salzburg, im Januar 2014